

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Damen und Herren
Staatssekretärinnen und Staatssekretäre

nachrichtlich:

Herrn
Präsidenten
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Frau
Präsidentin
des Landesrechnungshofs

ausschließlich per E-Mail

21. Januar 2021

Personelle und organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Bezug: Mein Erlass vom 29. Oktober 2020, zuletzt verlängert durch Erlass vom 7. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

in ihrer Videoschaltkonferenz am 19. Januar 2021 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder weitere Maßnahmen beschlossen, um den Rückgang des Infektionsgeschehens in Deutschland noch einmal deutlich zu beschleunigen. Diese Maßnahmen sollen zunächst befristet bis zum 14. Februar 2021 gelten.

Dazu zählt, dass Schulen und Betreuungseinrichtungen weiterhin grundsätzlich geschlossen bleiben. Ferner haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder in dem Beschluss die Bedeutung der Nutzung des Homeoffice bei der Bewältigung der pandemischen Lage hervorgehoben.

Die Geltung meines Erlasses vom 29. Oktober 2020 wird daher bis zum 14. Februar 2021, in Bezug auf die Nutzung des Homeoffice darüber hinaus im Einklang mit der entsprechenden Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung bis zum 15. März 2021, mit folgenden Maßgaben verlängert:

Zu Ziffer 1 des Erlasses:

Alle Möglichkeiten des Homeoffice sind vollständig auszuschöpfen, um Kontakte in den Dienststellen auf das für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes absolut notwendige Minimum zu reduzieren.

Um eine höhere Arbeitszeitflexibilität für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere im Homeoffice zu ermöglichen, wird der in der Vereinbarung über die Grundätze der variablen Arbeitszeit festgelegte Arbeitszeitrahmen auf 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr ausgeweitet. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Höchstarbeitszeit und über Ruhezeiten zu beachten. Die Landesbehörden außerhalb des Behördenstandortes Kiel sollen entsprechend verfahren.

Dennoch sind weiterhin Vorbereitungen, die eine Rückkehr des Dienstbetriebes in Präsenz ermöglichen, zu treffen. Dazu ist die Einteilung von Gruppen innerhalb der Beschäftigten (sog. Kohortenbildung) vorzuplanen.

Zu Ziffern 2 und 3 des Erlasses:

Durch Artikel 8 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen (GWB-Digitalisierungsgesetz) vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2 (29)), ist § 45 SGB V geändert worden (neuer Absatz 2a). Dadurch wird für das Kalenderjahr 2021 der Anspruch auf Kinderkrankengeld für Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung erweitert und dabei zugleich auf Fälle ausgedehnt, in denen eine Betreuung des Kindes zu Hause erforderlich wird, weil die Schule oder die Betreuungseinrichtung pandemiebedingt ganz oder teilweise geschlossen ist oder die Präsenzpflcht im Unterricht ausgesetzt bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wurde. Mit der Regelung, die rückwirkend zum 5. Januar 2021 in Kraft getreten ist, wird Ziffer 10 des Beschlusses der Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder vom 5. Januar 2021 umgesetzt.

Die als Anlage beigefügte Neuregelung gilt für Tarifbeschäftigte, die selbst gesetzlich krankenversichert sind und ihr Kind bzw. ihre Kinder. Für diesen Personenkreis richtet sich mit Inkrafttreten dieses Erlasses der Freistellungsanspruch unmittelbar nach dieser Norm. Die Möglichkeit der Arbeitsbefreiung nach § 29 Abs. 3 TV-L greift für diese Tarifbeschäftigten damit künftig nicht mehr; bisherige Arbeitsbefreiungen werden auch nicht angerechnet. Nach der gesetzlichen Neuregelung besteht der Anspruch auf Freistellung sowie Zahlung des Kinderkrankengeldes unabhängig davon, ob die geschuldete Arbeitspflicht nicht auch grundsätzlich im Homeoffice erbracht werden kann.

Die Freistellung nach § 45 SGB V ist bei der jeweiligen Dienststelle zu beantragen. Die Dienststelle meldet die Freistellung entsprechend den Regelungen für „Kind krank“ dem Dienstleistungszentrum Personal. Von dort erfolgt die Meldung an die jeweiligen Krankenkassen.

Dementsprechend wird für die Beamtinnen und Beamten die bisherige Möglichkeit fortgeführt, auf Antrag Sonderurlaub nach § 20 Sonderurlaubsverordnung zu gewähren, wenn und soweit sie wegen der Schließung von Schulen, Betreuungseinrichtungen und Kindertageseinrichtungen zur Betreuung ihrer Kinder zu Hause bleiben müssen bzw. die Kinder wegen eines Verdachtsfalles Betreuungseinrichtungen oder Schulen nicht besuchen dürfen. Im Übrigen gelten die unter Ziffer 2 meines Erlasses vom 29. Oktober 2020 gegebenen Hinweise.

Für Tarifbeschäftigte, die dem Grunde nach keinen Anspruch auf Freistellung nach § 45 SGB V haben, weil sie selbst oder das Kind bzw. die Kinder nicht gesetzlich krankenversichert sind, findet weiterhin die Regelung für die Beamtinnen und Beamten mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Bewilligung von Arbeitsbefreiung für zunächst drei Arbeitstage nach § 29 Abs. 3 TV-L erfolgt. Die Arbeitsbefreiung kann bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen jeweils für weitere drei Tage verlängert werden.

Der Zeitraum, für den die Inanspruchnahme einer erweiterten Freistellung bei einer akuten Pflegesituation (Akut-Pflege aufgrund der COVID-19- Pandemie) in Betracht zu ziehen ist, bleibt bis zum 31. März 2021 verlängert (Artikel 4 c Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz vom 22. Dezember 2020, BGBl. I S. 3299).

Soweit die vorstehend aufgezeigten Maßnahmen der Mitbestimmung nach dem MBG Schl.-H. unterliegen, dulden sie aufgrund der außerordentlichen Herausforderungen der gegenwärtigen Lage keinen Aufschub. Sie werden nach § 59 Absatz 3 Satz 2 und 3 MBG Schl.-H. vorläufig getroffen, und zwar zunächst befristet bis zum 14. Februar 2021.

Ich bitte darauf zu achten, dass die Rechte der Personalräte im Übrigen, insbesondere nach den §§ 47, 49 und 50 MBG Schl.-H. hiervon unberührt bleiben. Bitte binden Sie die Personalräte vor Ort frühzeitig in ihre weiteren Entscheidungsfindungen mit ein.

Dieser Erlass gilt ab dem 25. Januar 2021. Mit gleichem Datum ist mein Erlass vom 7. Januar 2021 gegenstandslos. Im Übrigen bleibt mein Erlass vom 29. Oktober 2020 unverändert.

Ich bitte um unverzügliche Bekanntgabe.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter